

Satzung

Postsportverein Tübingen e.V.

nachstehend Post-SV Tübingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Organe des Vereins.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Ordnungen.....	6
§ 15 Erfüllung des Vereinszwecks	6
§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung.....	7
§ 17 Aufwandsentschädigungen	7
§ 18 Kassenprüfer.....	7
§ 19 Haftung des Vereins	7
§ 20 Auflösung.....	8
§ 21 Inkrafttreten	8

Anmerkung: Alle Regelungen und Formulierungen der Satzung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Präambel

Der Post-SV Tübingen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

- Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Postsportverein Tübingen e.V., in Kurzform Post-SV Tübingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 380316 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

- der sportlichen Freizeitgestaltung,
- des Breiten- und Leistungssports,
- der sportlichen Jugendbetreuung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein kann sich weiteren sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen oder Fördermitglieder).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand nach § 26 BGB kann eine Aufnahme mit einfacher Mehrheit ablehnen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (6) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (7) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für den Austritt Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung von Familien und Lebenspartnern. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden Kinder im darauffolgenden Jahr als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung, haben aber kein aktives und passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
- (5) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Ein Protokollführer ist vom Vorstand bzw. vom Versammlungsleiter vorher zu bestimmen. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 sowie der abteilungsspezifischen Beiträge nach § 8 Absatz 1 Satz 2,
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die weiteren Förmlichkeiten gilt § 16 der Vereinssatzung.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und jede Änderung des Satzungszwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Abwesende Personen können in Vereinsämter gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amts vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 11 Absatz 2.

§ 13 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Finanzvorstand,
 - bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Finanzvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Abweichend von Abs. 2 gilt für den Finanzvorstand eine alleinige Verfügungsberechtigung für alle Bankgeschäfte des Post-SV Tübingen.

- (4) Für das Innenverhältnis wird im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende, danach der Finanzvorstand vertretungsberechtigt bestimmt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende hat das erste Vorschlagsrecht für die Benennung weiterer Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, der auch die Aufgaben der Protokollführung sowie der Rechnungs- bzw. Kassenführung übertragen werden können. Die Aufgaben der Geschäftsführung legt der Vorstand im Einzelnen fest.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf statt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Unterstützung und der weiteren Mitarbeit im Vorstand, Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Für die weiteren Förmlichkeiten gilt § 16 der Vereinsatzung.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich (z.B. per E-Mail) erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang betragen.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Ordnungen

Der Vorstand erlässt die von der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 zu beschließende Beitragsordnung sowie eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Der Vorstand ist ermächtigt weitere Vereinsordnungen zu erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Erfüllung des Vereinszwecks

- (1) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch den Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins in verschiedenen Abteilungen im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien. Diese können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) Der Sportbetrieb in den Abteilungen ist durch das Bereitstellen geeigneter Übungsleiter und Mitarbeiter sicherzustellen.
- (3) Die Abteilungen können in Abteilungsversammlungen ihre Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren wählen. Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht für die Benennung der Abteilungsleiter.
- (4) Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Vorstand.

- (5) Zur Aufrechterhaltung oder Optimierung des Sportbetriebs können Abteilungen eine Kooperation mit anderen Vereinen oder Vereinigungen nach Beschluss des Vorstands eingehen.
- (6) Ordentliche Mitglieder können zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB vom Vorstand für gewisse Geschäfte bestellt werden. Diese Bestellung für einen zugewiesenen Geschäftskreis wird in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (2) Grundsätzlich wird offen (Akklamation) abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsgemäße Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.
- (2) Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Kassengeschäfte zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 31a BGB genannte Höhe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder sie von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des Post-SV Tübingen auf das Vermögen des neuen Vereins übertragen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren aus dem Vorstand, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11. April 2008. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.